



Satzung der Gemeinde Colbitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 3
(Einziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) "Moser Weg" im
Ortsteil Lindhorst

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Colbitz vom die Satzung der Gemeinde Colbitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Einziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) "Moser Weg" Lindhorst bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Ausgefertigt, Colbitz, den

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Einziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche eine Strauchhecke (Biotoptyp HHA) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 beschlossen

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Colbitz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

vom Gemeinderat der Gemeinde Colbitz gemäß § 3 Abs.2 BauGB am

vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Colbitz am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Colbitz, den

Colbitz, den

Colbitz, den

Colbitz, den

Colbitz, den

Colbitz, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister